



Bekanntmachung der Gemeinde Waake

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 22.2.2024 den Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, als Satzung mit Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, als Satzung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich der 3. Änderung befindet sich im Norden Waakes beiderseits des Adolf-Weiland-Weges im Bereich der Feuerwehr und dem Dorfgemeinschaftshaus. Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

In den amtlichen Übersichtskarten im Maßstab 1:5.000 ist fälschlicherweise die Benennung K8 für die Umgehungsstraße dargestellt, die tatsächlich Bestandteil der Bundesstraße 27 ist.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“, 3. Änderung, einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake während der Dienststunden

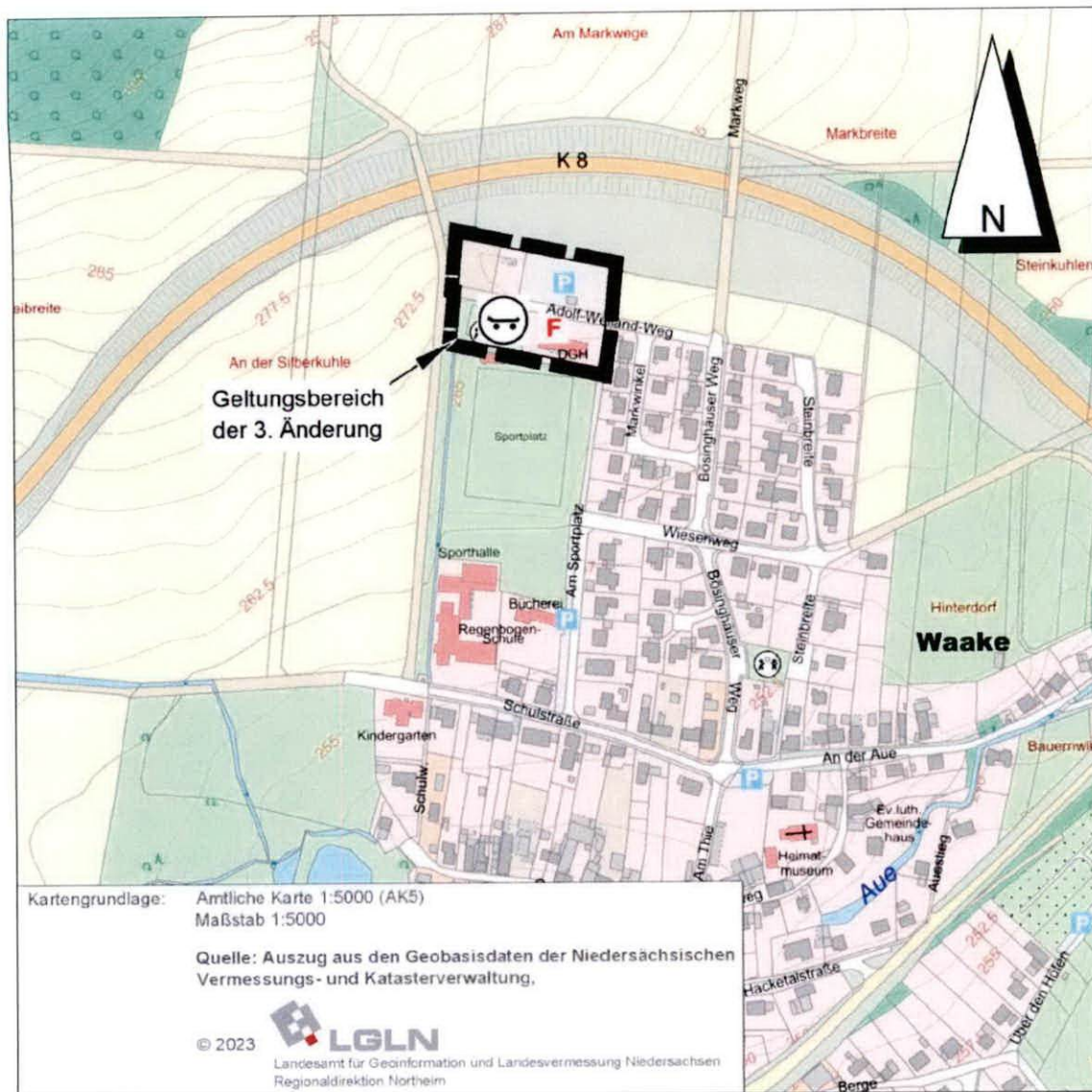
Dienstags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstags und nach Vereinbarung	15:00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Waake (www.waake.de) eingesehen werden.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waake Festplatz Adolf-Weiland-Weg“ mit Begründung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Waake, den 21.03.2024

gez. Johann-Karl Vietor
- Bürgermeister -